



## **Beschlussempfehlung**

### **des Ausschusses für die Zusammenarbeit der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg**

(im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO)

### **SINTEG-Verordnung anpassen - Experimentierklausel öffnen**

Der Ausschuss für die Zusammenarbeit der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg hat sich in seiner gemeinsam mit dem entsprechenden Ausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft durchgeführten Sitzung am 19. März 2018 im Wege der Selbstbefassung mit einem von den Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und den Abgeordneten des SSW vorgelegten Antrag befasst und empfiehlt ihn dem Landtag in der nachfolgenden Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW bei Enthaltung der AfD zur Annahme:

„Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung wird gebeten, sich auf Bundesebene für eine Anpassung der Verordnung zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm ‚Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Energiewende‘ (SINTEG-Verordnung) einzusetzen, um den Projekten einen kostenneutralen Demonstrationsbetrieb zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Ausschuss für die Zusammenarbeit der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg folgende Punkte:

1. zusätzliche Experimentierspielräume für konkurrenzfähige Preise gegenüber fossilen Brennstoffen zu ermöglichen,
2. für weitere Strompreisbelastungen - wie für die Stromsteuer, EEG-Umlage und Netzentgelte - Ausnahmen zu definieren und für diese möglichst eine Befreiung zu erreichen,
3. es Unternehmen zu ermöglichen, projektrelevante Kosten vollständig anrechnen zu lassen,

4. Unternehmen bei der Verrechnung von Erlösen aus der Projektstätigkeit mit der Förderung so zu stellen, dass die mit dem Erproben einhergehenden finanziellen Nachteile der Investitionen und des Betriebs neuer Verfahren und Technologien vollständig ausgeglichen werden,
5. für Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms eine Erstattung des wirtschaftlichen Nachteils zu gewähren,
6. das Erstattungsverfahren zu vereinfachen (weil gerade kleinere Unternehmen, deren Stromlasten zukünftig im Rahmen von virtuellen Kraftwerken eine wichtige Rolle spielen, durch die hohen bürokratischen Anforderungen von einer Teilnahme abgehalten werden),
7. eine Wälzung der durch den Nachteilsausgleich entstehenden Kosten auf den Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, damit die Kosten nicht auf die unbeteiligten, lokalen Endverbraucherinnen und -verbraucher umgelegt werden müssen, und
8. sämtliche Ausnahmen technologieoffen für alle SINTEG-Demonstrationsvorhaben gleichermaßen gelten zu lassen.“

Kai Vogel  
Vorsitzender